

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN TELTOW-FLÄMING BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG

I. Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Landessatzung erhoben. Sie betragen derzeit mindestens 1 % des Nettoeinkommens.
3. Der Monat der Aufnahme in den Kreisverband ist beitragsfrei. Der Monat, in dem die Mitgliedschaft beendet (siehe Abschnitt II) oder der Wechsel in einen anderen Kreisverband gegenüber dem Vorstand angezeigt wird, ist beitragspflichtig.
4. Die Beitragszahlung ist jeweils zum 15. des Monats fällig, bei vierteljährlicher Zahlung zum 15. Des ersten Quartalsmonats.
5. Mitglieder können in sozialen Härtefällen einen Antrag auf Beitragsminderung oder -befreiung an den Kreisvorstand stellen (Härtefallklausel). Hierüber entscheidet der Kreisvorstand in nichtöffentlicher Sitzung. Von dem/der Antragsteller*in können geeignete Nachweise verlangt werden.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. schriftliche Erklärung des Mitgliedes oder des gesetzlichen Vertreters über den Austritt gegenüber dem Vorstand jeweils zum Monatsende (Kündigung),
2. Tod des Mitglieds,
3. Nichtzahlung der Beiträge (siehe III. Mahnverfahren),
4. parteischädigendem Verhalten gemäß Landessatzung.

III. Mahnverfahren

1. Bei Beitragsrückständen erfolgt eine Zahlungserinnerung.
2. Ist das Beitragskonto eines Mitglieds länger als zwölf Wochen nach (vereinbarter) Fälligkeit nicht ausgeglichen, so wird dem Mitglied eine erste Mahnung per Brief an seine zuletzt bekanntgemachte Adresse geschickt. Hierin wird es an seine Beitragspflicht erinnert und auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft hingewiesen.
3. Eine zweite Mahnung wird frühestens vier Wochen nach der ersten Mahnung in Briefform verschickt. Ist das Beitragskonto vier Wochen nach Verschickung der zweiten Mahnung weiterhin nicht ausgeglichen, wird dies als Austrittswunsch aufgefasst. Auf diese Folge wird in der zweiten Mahnung ausdrücklich hingewiesen. Der Vorstand ist über die Ausstellung der zweiten Mahnung zu informieren.
4. Der Vorstand befindet per Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste frühestens vier Wochen nach Verschickung der zweiten Mahnung, d.h. frühestens 20 Wochen nach Fälligkeit.

5. Zwischenzeitliche Zahlung von Teilbeiträgen, die den Negativ-Saldo nicht vollständig ausgleichen, haben keine aufschiebende Wirkung. Ebenso hat eine nicht erfolgreiche Zustellung des Briefes, z.B. weil das Mitglied seine aktuelle Adresse nicht bekannt gegeben oder die Annahme verweigert hat, keine aufschiebende Wirkung.
6. Wird das Konto ausgeglichen und gerät das Mitglied später erneut in Verzug, beginnt das Mahnverfahren neu.

IV. Sonderbeiträge

1. Mandatsträger*innen leisten Sonderbeiträge an den Kreisverband in Höhe von 15% ihrer Aufwandsentschädigungen bzw. steuerpflichtigen Entgelte (Gehalt, Diät). Nicht betroffen hiervon sind Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen.
2. Alle Kandidat*innen für kommunale Ämter, auch Nichtmitglieder, werden darauf hingewiesen, dass von ihnen die Abgabe von Sonderbeiträgen in der unter IV.1 genannten Höhe erwartet wird.
3. Die Härtefallklausel gilt entsprechend.

V. Spenden und Zuwendungsbescheinigungen

1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes und des Spenden-Codexes des Bundesverbandes einzuwerben und anzunehmen. Spenden verbleiben beim Kreisverband, sofern die/der Spender*in nichts anderes verfügt hat.
2. Die Annahme von Spenden für Dritte (keine Gliederungen von Bündnis 90/Die Grünen) oder ihre Weiterleitung ist verboten. Solche Spenden sind unverzüglich an die/den Spender*in zurück zu überweisen.
3. Der Verzicht auf Erstattung entstandener Kosten durch einen Anspruchsberechtigten ist nur möglich, wenn die Kosten entsprechend der Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Brandenburg grundsätzlich abrechenbar sind. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des Steuerrechts abweichende Regelungen bezüglich der Erstattungen beschließen.
4. Der Vorstand beschließt über die Erstattungen von Kosten, die über die Vorstandsarbeit hinausgehen oder die Delegierten zu Gremiensitzungen (LDK, LPR, BDK) entstehen.
5. Spendenquittungen hierfür dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Kreisverband grundsätzlich wirtschaftlich in der Lage ist, die Kosten zu erstatten. Hierfür sind die Reisekostenformulare des Landesverbandes einzusetzen. Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Dabei ist der Erstattungsgrund anzugeben und durch Originalbelege nachzuweisen.
6. Spenden von Fraktionen an die Partei sind verboten.
7. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungen) ist nur die/der

Kreisschatzmeister*in berechtigt. Die Bescheinigungen werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Jahresabschlussberichtes im Folgejahr versandt.

8. Für Zuwendungsbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind (Spendenquittungsformulare). Hiervon verbleibt eine Durchschrift bei dem ausstellenden Kreisverband, und eine zweite Durchschrift ist an den Landesverband weiterzuleiten.

VI. Haushalt und Kontoführung, Haushaltsplan

1. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters jährlich einen Haushaltsplan, der Mitgliederversammlung möglichst vor dem Haushaltsjahr schriftlich zur Abstimmung vorgelegt wird. Zusätzlich zum Haushaltsplan ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Daraus soll die Finanzentwicklung der nächsten vier Jahre ersichtlich sein - insbesondere die Entwicklung des Vermögens und der Rücklagen für Wahlkämpfe.

3. Ohne einen von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Haushalt, dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

4. Ist abzusehen, dass Haushaltspositionen um mehr als 10% ins Negative abweichen, kann durch Vorstandsbeschluss eine Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln erfolgen. Stimmt die/der Schatzmeister*in der Umschichtung nicht zu, ist der Mitgliederversammlung unverzüglich ein Nachtragshaushalt zur Abstimmung vorzulegen.

5. Der Kreisverband hat für eine angemessene Finanzverteilung zwischen Kreisverband und Ortsverbänden zu sorgen. Dazu beschließt die Kreismitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes über eine Verteilung der finanziellen Mittel zwischen dem Kreisverband und den Ortsverbänden.

6. Alle Finanzbewegungen sind über (Giro-)Konten des Kreisverbandes abzuwickeln. Kontovollmachten werden für die Kreisvorsitzenden und den Schatzmeister*innen eingerichtet. Der Vorstand kann die Einrichtung von Kontovollmachten für weitere Personen wie Geschäftsführung und Buchhaltung beschließen, sofern diese die Kontovollmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und dem Kreisverband zur Treue sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Barkassen werden nicht geführt.

7. Geldbestände sind möglichst wirtschaftlich anzulegen:

· Finanzanlagen dürfen nur beim Bundesverband oder bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung

garantiert.

- Finanzielle Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind nicht zugelassen.

VII. Rechnungslegung

1. Der/Die Schatzmeister*in legt den Jahresabschlussbericht eines Jahres spätestens zum 10. Februar des Folgejahres vor. Der Vorstand ist verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe des Jahresabschlussberichtes nach Parteiengesetz in der vom Bundesfinanzrat vorgegebenen Form. Der Bericht (inklusive aller Berichte der Ortsverbände) muss von dem/der Schatzmeister*in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben sein.
2. Fahrt- und Sachkostenabrechnungen aus November und Dezember sind bis spätestens 20. Januar des Folgejahres vollständig und unterzeichnet bei der Geschäftsführung oder dem Vorstand vorzulegen.
3. Alle Vorstandsmitglieder haben sich in angemessenen Abständen mit Hilfe von Sherpa oder durch die Einsicht in die Kontoauszüge des Kreisverbandskontos einen Überblick über die finanzielle Lage des Kreisverbandes zu verschaffen. Der/Die Schatzmeister*in steht für Rückfragen zu einzelnen Umsätzen zur Verfügung.

VIII. Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben, die Bankbestände und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
2. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes (inklusive der Ortsverbände) müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

IX. Finanzielle Zusammenarbeit mit kommunalen Fraktionen

1. Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Ein gemeinsames Bankkonto ist nicht möglich.
2. Bei gemeinsamer Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es eine schriftliche Vereinbarung geben, die nachvollziehbar macht, dass es keine unangemessenen finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung für die Partei gibt.

X. Personal

1. Personal ist grundsätzlich vom Kreisverband, vertreten durch den Kreisvorstand, einzustellen.
2. Die Beschäftigung von Personal unterliegt dem Arbeitsrecht, dem Steuerrecht und der Sozialversicherungspflicht.

XI. Haftung

1. Der Kreisverband darf finanziellen Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen, so dass die Deckung des Bankkontos/der Bankkonten gewährleistet ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
2. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind (in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt), rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.
3. Rechenschaftsberichte der Ortsverbände sind bis zum 15.02. des Folgejahres bei der/dem Kreisschatzmeister*in vollständig abzugeben. Bei nicht fristgerechter Abgabe kann der Kreisverband eine Verzugsgebühr bis zu einer Höhe von 500 € pro angefangener Woche erheben. Darüber beschließt der Kreisvorstand.